



Universitätsverwaltung  
Dezernat Recht und Gremien  
Rechtsangelegenheiten  
Seminarstr. 2  
69117 Heidelberg

**Antrag auf Zustimmung zur Ausübung einer unentgeltlichen Tätigkeit  
in einer Universitätseinrichtung**

<input type="checkbox"/> (Frau) <input type="checkbox"/> (Herr) (divers) Name, Vorname:	Geburtsdatum:	Staatsangehörigkeit:
Beruf, ggf. Akad. Grad; Student ggf. Fachrichtung:		
Genauere Bezeichnung der Universitätseinrichtung, in der die unentgeltliche Tätigkeit ausgeübt werden soll:		
Dauer der unentgeltlichen Tätigkeit (max zwei Jahre): von bis		
<b>Begründung:</b> <input type="checkbox"/> Pflichtpraktikum (bitte Nachweis beifügen) <input type="checkbox"/> Freiwilliges Praktikum (bitte melden bei Abt. 5.3 der UV)		
<b>Zwingend notwendig ausfüllen:</b> Vorherige oder derzeitige Beschäftigung bei der <b>Universität Heidelberg</b> : von bis		
Einschreibung an der <b>Universität Heidelberg</b> : <input type="checkbox"/> ja, ggf. ab: <input type="checkbox"/> nein		
Es bestehen Arbeitsverhältnisse: <input type="checkbox"/> ja, von bis <input type="checkbox"/> nein bei folgenden Arbeitgebern:		

**(Bitte ankreuzen)** – Die auf Seite 2 genannten Allgemeinen Bedingungen für die Ausübung einer unentgeltlichen Tätigkeit in einer Universitätseinrichtung erkenne ich an.

Heidelberg, den

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift Antragsteller\*in**

Der Ausübung einer unentgeltlichen Tätigkeit in unserer Einrichtung wird zugestimmt.

**Es wird versichert, dass die exportkontrollrechtlichen Vorschriften im Rahmen der Anwendung des Prüfschemas [\(LINK\)](#) eingehalten werden.**

Heidelberg, den

\_\_\_\_\_  
**Einrichtungsstempel u. Unterschrift der Einrichtungsleitung**  
(Namen zusätzlich in Druckbuchstaben)

\_\_\_\_\_  
**Ansprechpartner\*in mit Telefonnummer und E-Mail für Rückfragen.**

# **Allgemeine Bedingungen für die Ausübung einer unentgeltlichen Tätigkeit in einer Universitätseinrichtung**

Durch die Zustimmung zur Ausübung einer unentgeltlichen Tätigkeit in einer Universitätseinrichtung wird weder ein Arbeitsverhältnis noch ein arbeitsrechtliches Ausbildungsverhältnis begründet.

Sie arbeiten freiwillig in der Universitätseinrichtung und sind auf eigenen Wunsch unentgeltlich tätig. Dementsprechend besteht keine Arbeitsverpflichtung und wird keinerlei Vergütung gezahlt.

Die Tätigkeit kann jederzeit von beiden Seiten auch vor Ablauf der genehmigten Dauer beendet werden.

Ein Anspruch auf Übernahme in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis besteht nicht.

Sie sind verpflichtet, sich dem Aufenthaltswitzweck entsprechend zu verhalten sowie den in diesem Zusammenhang stehenden Anordnungen der Einrichtungslitung bzw. der von dieser beauftragten Person nachzukommen.

Ressourcen der Universität Heidelberg – einschließlich der IT-Infrastruktur – dürfen Sie nur für die Dauer Ihrer Tätigkeit in der Universitätseinrichtung und nur für den konkreten Zweck Ihres Aufenthalts nutzen. Eine private Nutzung ist nicht erlaubt.

Auf etwaige Erfindungen, die Sie während der Dauer Ihrer unentgeltlichen Tätigkeit in der Universitätseinrichtung machen, findet das Gesetz über Arbeitnehmererfindungen (ArbNErfG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung. Während der Dauer der unentgeltlichen Tätigkeit gemachte Erfindungen sind Diensterrfindungen.

Sie sind des Weiteren dazu verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Den bei öffentlichen Stellen unentgeltlich tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis). Das Datengeheimnis besteht nach Beendigung der unentgeltlichen Tätigkeit fort.

Sie sind verpflichtet, während und nach Beendigung Ihres Aufenthaltes in der Universitätseinrichtung über alle Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren, die in einem Zusammenhang mit dem Forschungsbetrieb der Universität stehen, nur einem eng begrenzten Personenkreis bekannt sind und im Rahmen eines berechtigten wissenschaftlichen oder wirtschaftlichen Interesses der Universität geheim gehalten werden sollen. Dies gilt insbesondere für patentfähige Erkenntnisse und Tatsachen, die in Zusammenhang mit abgeschlossenen Kooperationsverträgen stehen.

Veröffentlichungen aufgrund Ihrer in der Universitätseinrichtung durchgeführten Tätigkeit bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Einrichtungslitung. Dabei ist ein Hinweis auf die Zusammenarbeit mit der Universitätseinrichtung anzubringen.

Ohne Genehmigung der Einrichtungslitung dürfen Sie von dienstlichen Schriftstücken, Zeitungen, bildlichen Darstellungen, Stoffen oder Werkstoffen, Forschungsmethoden, Herstellungsverfahren u.ä. weder sich noch anderen Kenntnis, Abschriften, Proben u.a. beschaffen. Eine Genehmigung darf nur für konkrete Zwecke Ihres Aufenthaltes bzw. Ihrer Tätigkeit in der Universitätseinrichtung erteilt werden.

Sie sind verpflichtet, dienstliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen etc. sowie Aufzeichnungen über Vorgänge und Abläufe, die Sie anlässlich Ihres Aufenthaltes in der Universitätseinrichtung erlangt haben, spätestens bei Beendigung des Aufenthaltes herauszugeben.